



Deutsche
Verwaltungspraxis

Das Bundesverfassungsgericht

Dem Bundesverfassungsgericht kommt eine herausragende Rolle in Deutschland zu. Es ist Verfassungsorgan. Ausdrücklich bestimmt daher Art. 93 Grundgesetz (GG), dass dieses Gericht gegenüber allen übrigen Verfassungsorganen ein selbstständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes ist. Den Mitgliedern dieses Gerichts (zwei Senate mit insgesamt 16 Richterinnen und Richtern) kommt daher eine besondere Verantwortung bei ihren Entscheidungen zu. Diese sind nicht nur in rechtlicher Hinsicht von Bedeutung. Mitunter wirken die Entscheidungen weit und stark in die gesellschaftliche und politische Sphäre hinein. Erinnert sei nur an die Entscheidung des 2. Senats zur Umwidmung von Corona-Mitteln in den Klimafond,¹ der faktisch das Ende der damaligen Ampelkoalition einleitete. Zu nennen ist auch die Entscheidung des Gerichts aus diesem Jahr, in der die Zulässigkeit einer Sondersitzung des 20. Deutschen Bundestages nach bereits erfolgter Wahl zum 21. Deutschen Bundestag festgestellt wurde.²

Das Bundesverfassungsgericht erfährt eine hohe Wertschätzung und Akzeptanz in Gesellschaft und Politik. Seine Stärke – und damit seine Existenzberechtigung – zieht das Gericht aus dieser breiten Akzeptanz seiner Entscheidungen, die sich gerade auch dadurch erreichen lassen, dass sie von Richterinnen und Richtern „verschiedener Couleur“ getragen werden (vgl. Süddt. Zeitung vom 11.7.2025). Damit kommt der Auswahl der Richterinnen und Richter ein besonderes Gewicht zu. Eher formale Vorgaben formulieren das GG und das Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG). So werden in jeden Senat je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat acht Richterinnen bzw. Richter gewählt (Art. 93 Abs. 2 Satz 1 GG). Damit ein Wahlvorschlag eine breite Unterstützung erfährt, sieht das BVerfGG besondere Mehrheiten vor. Zum Richter bzw. zur Richterin ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bundestages, auf sich vereinigt.³ Dieses Quorum erfordert regelmäßig auch eine Abstimmung mit Parteien im Parlament, die über den Kreis der Parteien hinausgeht, die in der jeweiligen Regierungskoalition vertreten sind. Ganz bewusst hat der Gesetzgeber diesen Ansatz gewählt, um eine ausgewogene Besetzung zu finden, die das politische und gesellschaftliche Spektrum abbildet, andererseits aber nicht zu weit auseinanderklafft (vgl. auch Süddt. Zeitung vom 11.7.2025). In den Findungsprozess waren in der Vergangenheit (fast immer) alle im Parlament vertretenen Parteien eingebunden. Diese Situation änderte sich in den vergangenen Jahren aber – mit dem Erstarren der Rechten im Parlament – zunehmend. Der Kreis der (demokratischen) Parteien, der ein Personalangebot der Richterwahl unterstützen kann, schrumpft. Dies erschwert die Auswahl (und anschließende Wahl) geeigneter Bewerberinnen und Bewerber erheblich, wie auch die anstehende Neubesetzung von drei Richterstellen des Bundesverfassungsgerichts in diesem Jahr zeigt. Die für Juli 2025 vorgesehene Wahl von drei Verfassungsrichtern und -richterinnen wurde kurzfristig von der Tagesordnung abgesetzt. Die neue Koalition hatte damit ihr „politisches Sommerloch-Thema“.

1 Urt. v. 15.11.2023, AZ.: 2 BvF 1 / 22.

2 Urt. v. 17.3.2025, AZ.: 2 BvE 12/25.

3 § 6 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG.

Vorausgegangen war dieser Entwicklung eine Kampagne von rechtspopulistischen Alternativmedien, die die Wahl von Frauke Brosius-Gersdorf (vgl. Rhein-Zeitung vom 22.7.2025⁴) verhindern wollten. Im Mittelpunkt dieser Kampagne stand zunächst das Verhältnis der Kandidatin zum Thema Schwangerschaftsabbruch. Nach der nicht vollzogenen Richterwahl schlugen die politischen und medialen Reaktionen hohe Wellen. Der Bamberger Erzbischof Herwig sprach sogar in einer Predigt von einem innenpolitischen Skandal durch die Nominierung einer Richterin, die angeblich das Lebensrecht ungeborener Menschen bestreitet. Nach einem persönlichen Gespräch mit Frau Brosius-Gersdorf nahm der Erzbischof diese Äußerung aber zurück, da er insoweit falsch informiert gewesen sei, was er nachdrücklich bedauere (vgl. Süddt. Zeitung vom 18.7.2025).

In dieser aufgeregten politischen Auseinandersetzung kommt den politischen Verantwortlichen nun die Aufgabe zu, eine Lösung zu finden, die

- die Funktionsfähigkeit und Autorität des Verfassungsorgans Bundesverfassungsgericht gewährleistet,
- eine konsensuale Lösung der demokratischen Mitte des Parlaments darstellt,
- Akzeptanz in breiten Kreisen der Bevölkerung findet und
- die Kandidaten für das Richteramt nicht beschädigt.

Unterschiedliche Lösungen werden diskutiert. Sie reichen von der Vorstellung, alle drei Kandidaten erneut zur Wahl zu stellen⁵, bis zur Überlegung einen völlig neuen Dreier-Vorschlag zu unterbreiten. Nur eine Option sollte außer Betracht bleiben: der Ersatzwahlmechanismus. Diese Vorschriften wurden im Dezember vergangenen Jahres verabschiedet, um im Falle obstruktiver Sperrminoritäten in den Wahlorganen die Besetzung des BVerfG zu gewährleisten.⁶ Eine derartige Situation ist aktuell nicht gegeben. Es gilt, unter demokratischen Parteien einen Konsens zu finden.

Auch in der Vergangenheit gab es immer wieder Debatten über die Eignetheit von Kandidatinnen und Kandidaten für das Richteramt. Den Verantwortlichen war es aber immer wieder gelungen, im Vorfeld eines formalen Entscheidungsprozesses, diese Unstimmigkeiten zu klären. Es bleibt zu hoffen, dass, nach der holprigen Wahl von Verfassungsrichterinnen und -richtern in diesem Jahr, bei künftigen Wahlverfahren (online-)kampagnengesteuerte Entscheidungsverfahren vermieden werden. Sobald der Richterwahlausschuss des Bundestages einen Personalvorschlag vorgelegt hat, sollte das Parlament in der Lage sein, mit der notwendigen Mehrheit zu einem positiven Wahlergebnis zu kommen.

Prof. Holger Weidemann, Syke

4 Dieser Bericht legt auch sehr instruktiv die Akteure und den Entwicklungsverlauf dieser Kampagne offen.

5 Die Rechtsprofessorin *Frauke Brosius-Gersdorf* steht für die Wahl als Richterin für das Bundesverfassungsgericht nicht mehr zur Verfügung; siehe auch <https://www.Deutschlandfunk.de/erklaerung-von-frauke-brosius-gersdorf-100.html> (Abruf: 12.8.2025, 19.00 Uhr).

6 *Karpenstein, Ulrich*, NVwZ 2025, S. 131 ff. [134].